



**Gebührensatzung
zur
Friedhofs- und Bestattungssatzung
der
Gemeinde Großaitingen**

in der Fassung vom 20. Februar 2014

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Großaitingen

**Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des
Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Großaitingen folgende**

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung gestellt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabgebühren

(1) ¹Die Grabgebühren betragen auf die Dauer der Ruhefrist für :

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| a) Doppelgrab (für 2 Bestattungen) | 270,00 €, |
| b) Mehrfachgrab (für 4 Bestattungen) | 540,00 €, |
| c) Urnengrab (Erdbestattung) | 195,00 €, |
| d) Urnennische (für 2 Bestattungen) | 216,00 €, |
| e) Urnennische (für 4 Bestattungen) | 432,00 €. |

²In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Nutzungsrecht erworben wurde, sind die Grabgebühren mindestens für die vorgeschriebene Ruhefrist im voraus zu entrichten. ³Beträgt die Ruhefrist 10 Jahre (§ 22 Abs. 1 Friedhof-Satzung) wird die Hälfte der genannten Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um jedes weitere Jahr beträgt für ein

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) Doppelgrab für 2 Bestattungen | 13,50 €, |
| b) Mehrfachgrab für 4 Bestattungen | 27,00 €, |
| c) Urnengrab (Erdbestattung) | 16,25 €. |
| d) Urnennische (für 2 Bestattungen) | 18,00 €, |
| e) Urnennische (für 4 Bestattungen) | 36,00 €. |

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist wird für jeweils 5, 10, 15 oder 20 Jahre ausgesprochen. ²Die Verlängerungsgebühr errechnet sich nach Absatz 2.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren wird wie folgt festgesetzt:

Leichendienst	122,00 €
Bestattung in einem Erdgrab für Personen über 6 Jahre	
Grab öffnen und schließen - Normalgrab	339,00 €
- bei Nutzung von Überfahrrampen	389,00 €
Tiefgrab	389,00 €
- bei Nutzung von Überfahrrampen	439,00 €
Urnengrab	88,00 €
Urnennische öffnen und schließen	45,00 €
Bestattung in einem Erdgrab für Personen unter 6 Jahre incl. Träger bei Beerdigung	178,00 €
Benutzung der Grabverbauelemente	45,00 €
Erdcontainer	58,00 €
Träger bei Beerdigung, 4 Mann	152,00 €
Dekoration am Grab	60,00 €
Urnenbeisetzung mit Feierlichkeit	82,00 €
Urnenbeisetzung ohne Feier	58,00 €
Tieferlegung eines Sarges	192,00 €
Schließdienst beim Leichenhaus innerhalb der Dienstzeit	35,00 €
Schließdienst beim Leichenhaus außerhalb der Dienstzeit	60,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für die
- a) Benutzung des Leichenhauses 80,00 €,
 - b) Ausstellung eines Grabbriefes bzw. Umschreibung des Grabnutzungsrechtes 10,00 €.
 - c) Beschriftung der Verschlussplatte einer Urnennische 15,25 € je Buchstabe bzw. Ziffer.
- (2) ¹Für die Unterhaltung der Wege, die Pflege der Hecken und Anlagen, die Abgabe von Wasser und die Beseitigung der Abfälle im Friedhof erhebt die Gemeinde einen allgemeinen Unkostenbeitrag, der von den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu entrichten ist. ²Der Unkostenbeitrag pro Grabstätte wird als Jahresgebühr erhoben und beträgt 30,00 €. ³Dieser Betrag wird im Voraus für 5 Jahre eingehoben solange ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.
- (3) Sonstige Leistungen werden nach Aufwand berechnet.
- (4) ¹Gebühren, die die Gebührensatzung nicht enthält, sind nach einer vergleichbaren Gebühr zu erheben. ²Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.2001 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 28. März 2007 außer Kraft.



Großaitingen, den 31. März. 2010

Stellinger
1. Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 31. März 2010 amtlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 8. April 2010 in Kraft getreten.

Geändert durch

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Großaitingen vom 20. Februar 2014